

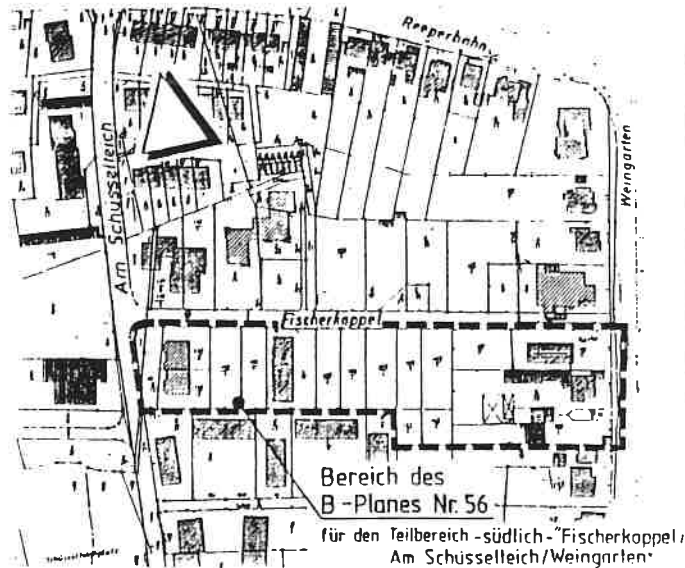


Lauenburgische Landeszeitung

vom 09. AUG. 1995

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Bebauungsplan Nr. 56 – Südlich – für den Teilbereich „Fischerkoppel/Am Schüsselteich/Weingarten“



Der in der Stadtvertretung in der Sitzung am 26. April 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 56 für den Teilbereich „Südlich Fischerkoppel/Am Schüsselteich/Weingarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll und der nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, ist der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit § 2 Absatz 6 BauGB-Maßnahmen-Gesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I, S. 622) **nicht** anzuzeigen.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 6, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 2. August 1995

Stadt Lauenburg/Elbe

– Der Magistrat – gez. Sauer, Bürgermeister